

BGer 4C.107/2003 vom 9. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.107_2003

FR: TF 4C.107/2003 du 9 juillet 2003

IT: TF 4C.107/2003 del 9 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Entgegen der Auffassung der Parteien handelt es sich beim angefochtenen Urteil nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 48 OG, sondern um einen Teilentscheid, weil mit ihm nicht alle, sondern bloss ein Teil der im kantonalen Verfahren wechselseitig gehäuften Begehren, nämlich diejenigen der Widerklage, beurteilt und die verbliebenen, d.h. die Hauptklage, nicht in ein gesondertes Verfahren verwiesen wurden (BGE 100 II 427 E. 1 mit Hinweisen; Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. II, N 1.1.7.6 zu Art. 48 OG; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 95 f.; Peter Münch, Berufung und zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde, in: Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 4.21 ff., insbesondere Rz. 4.28).

E. 2

Teilurteile über einzelne objektiv gehäuften Begehren können nur ausnahmsweise selbständig mit Berufung angefochten werden. Voraussetzung ist zum einen, dass die damit beurteilten Rechtsbegehren zum Gegenstand eines gesonderten Prozesses hätten gemacht werden können und deren Beurteilung für den Vollentscheid von präjudizieller Bedeutung ist (BGE 129 III 25 E. 1.1; 124 III 406 E. 1a). Zum andern ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, erforderlich, dass mit der vorgezogenen Beurteilung durch das Bundesgericht ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann (BGE 123 III 140 E. 2a; Münch, a.a.O., Rz. 4.27 und Rz. 4.28).

Wer ausnahmsweise das Bundesgericht gegen einen materiellen Vor-, Zwischen- oder Teilentscheid anruft, hat die Voraussetzungen dessen selbständiger Anfechtbarkeit darzutun. Auf eine Berufung kann daher im Allgemeinen nicht eingetreten werden, wenn der Berufungskläger die Eintretensfrage schlechthin übersieht und in keiner Weise dartut, warum ein Ausnahmefall im genannten Sinne vorliegt (BGE 118 II 91 E. 1a). So verhält es sich im vorliegenden Fall, in welchem der Berufungskläger die Rechtsnatur des angefochtenen Entscheids verkannt hat. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Urteil über die Widerklage präjudizielle Bedeutung für die Beurteilung der Hauptklage haben sollte. Dass beide Klagen auf demselben Lebenssachverhalt, der Überbauung im Kanton Schwyz, gründen, reicht dazu offensichtlich nicht bereits aus, zumal auf der einen Seite Ansprüche aus einem Werkvertrag, auf der andern solche aus einem Gesellschaftsverhältnis geltend gemacht werden. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beklagte kostenpflichtig. Da das Verfahren sich auf die Eintretensfrage beschränkt, kann die Gerichtsgebühr reduziert werden. Bei der Bemessung der Parteientschädigung an die Klägerin sodann ist zu berücksichtigen, dass auch sie die Rechtsnatur des angefochtenen Entscheids verkannt und damit zur Rechtsfindung nicht beigetragen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.